

dem Staatlichen Chemiekontor für das jeweilige Planjahr entsprechend dem terminlichen Ablauf der Volkswirtschaftsplanung den bilanzverantwortlichen Ministerien und der Staatlichen Plankommission zur Aufnahme in die staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen zu übergeben.

(6) Die bilanzverantwortlichen Ministerien stimmen in Vorbereitung der Planverteidigung vor der Staatlichen Plankommission die für die staatlichen Auflagen vorgesehene Aufkommensgröße mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne ab. Können Entscheidungen zur Deckung des Bedarfs nicht in eigener Verantwortung der bilanzverantwortlichen Minister getroffen werden, haben diese dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne abgestimmte Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(7) Die Staatsplan- und Ministerbilanzen, die Körperschutzmittel betreffen, bedürfen der Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne, bevor sie durch den Bilanzverantwortlichen zur Bestätigung eingereicht werden.

(8) Die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien informieren das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne über das auf der staatlichen Auflage beruhende Aufkommen an Körperschutzmitteln.

(9) Die Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind für die Bereiche der bewaffneten Organe nicht anzuwenden.

#### § 8

(1) Auf der Grundlage der erteilten Bilanzanteile für Körperschutzmittel sind Wirtschaftsverträge zwischen dem Staatlichen Chemiekontor und/oder den VEB Chemiehandel sowie einer vom Zentralvorstand der VdGB beauftragten BHG und den Herstellerbetrieben abzuschließen. Die zuständigen Handelsbetriebe schließen Lieferverträge mit den Betrieben ab, die Körperschutzmittel anwenden.

(2) Über die Sicherung der vertraglichen Bindung der beständigen Fonds für Körperschutzmittel zwischen den Herstellerbetrieben und den Handelsbetrieben hat das Staatliche Chemiekontor jährlich zu Beginn des Planjahres und am Ende des I. Quartals das Ministerium für Chemische Industrie und das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne zu informieren. Erforderliche Entscheidungsvorschläge sind der Staatlichen Plankommission durch das Ministerium für Chemische Industrie in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne vorzulegen.

(3) Durch die zuständigen Handelsbetriebe ist zu sichern, daß Überplanbestände und/oder Bestände an Über- und Untergrößen von Körperschutzmitteln, die in den Betrieben nicht eingesetzt werden können, zurückgenommen und anderen Betrieben zugeführt werden, soweit dort Bedarf besteht.

(4) Der Hauptdirektor des Staatlichen Chemiekontors bildet zu seiner Unterstützung bei der Versorgung mit Körperschutzmitteln einen Arbeitsstab, dem Vertreter des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne, des Ministeriums für Chemische Industrie, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Zentralvorstandes der VdGB angehören.

#### § 9

##### Anwendung

(1) Betriebe, die Körperschutzmittel anwenden, haben festgestellte Qualitätsmängel umgehend den zuständigen Handelsbetrieben schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Lagerung der Körperschutzmittel hat in den Betrieben so zu erfolgen, daß keine Gebrauchswertminderung auftritt. Die Lagerbestände sind fortlaufend zu erfassen.<sup>3</sup>

(3) Über die Ausgabe von Körperschutzmitteln ist durch die Betriebe ein Nachweis zu führen. Der Empfang von Körperschutzmitteln ist durch die Werk tätigen zu quittieren.

Körperschutzmittel sind grundsätzlich nur gegen Rückgabe der nicht mehr verwendungsfähigen Erzeugnisse auszugeben. Die Werk tätigen sind über ihre Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung und pfleglichen Behandlung der Körperschutzmittel nachweisbar zu belehren.

(4) Beim Einsatz von Werk tätigen in anderen Betrieben haben die Einsatzbetriebe die erforderlichen Körperschutzmittel zur Verfügung zu stellen, soweit zwischen den Betrieben nichts anderes vereinbart wurde. Dabei ist die Ausstattung der Werk tätigen durch die delegierenden Betriebe zu berücksichtigen.

(5) Beim Wegfall der Anspruchsberechtigung (z. B. Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses, Beseitigung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und/oder Arbeiterschwernissen) sind die Betriebe verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Körperschutzmittel zurückzufordern. Nicht mehr verwendungsfähige Körperschutzmittel sind grundsätzlich der Sekundärrohstoffverwertung zuzuführen.

(6) Die leitenden Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Anleitungs- und Kontrollpflicht auf die zweckentsprechende Verwendung und pflegliche Behandlung der Körperschutzmittel durch die Werk tätigen Einfluß zu nehmen und zu gewährleisten, daß nur Körperschutzmittel mit der geforderten Schutzwirkung getragen werden.

(7) Maßnahmen zur wirksamen Stimulierung einer pfleglichen Behandlung und einer zweckentsprechenden Verwendung von Körperschutzmitteln gemäß den Rechtsvorschriften sind in betrieblichen Ordnungen festzulegen.

(8) Ist der vorzeitige Verschleiß oder Verlust der Körperschutzmittel durch schuldhaft unsachgemäßen Umgang bzw. unzureichende Pflege entstanden, ist die materielle Verantwortlichkeit gemäß den §§ 260 ff. des Arbeitsgesetzbuches durch die Betriebe geltend zu machen.

(9) Den Schülern der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Lehrlingen und Studenten werden gemäß den Rechtsvorschriften Körperschutzmittel für die Dauer der jeweiligen Tätigkeit kostenlos zur Verfügung gestellt.

(10) Für Werk tätige der DDR, die sich im Auslandseinsatz befinden, gilt die rahmenkollektivvertragliche Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen bei Auslandsmontagen vom 30. November 1980.

(11) Für die Reinigung und Instandsetzung der Körperschutzmittel tragen die Betriebe die Verantwortung. Dienstleistungsbetriebe, die über die entsprechenden Reinigungs- und Reparaturkapazitäten für Betriebe verfügen, sind zum Abschluß von Verträgen verpflichtet.

#### Schlußbestimmungen

##### § 10

Für die Genossenschaften nehmen die zuständigen örtlichen Räte die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

##### § 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1981 zur Arbeitsschutzverordnung — Körperschutzmittel — (GBl. I Nr. 18 S. 233) außer Kraft.

(3) Vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilte staatliche Anerkennungen von Körperschutzmitteln gelten weiter.

Berlin, den 31. März 1986

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther